

LANDKREIS VORPOMMERN-GREIFSWALD

AMT „AM STETTINER HAFF“

STADT EGGESIN

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

STADT EGGESIN

- 4. Änderung -

**Zusammenfassende Erklärung
gem. § 6a Abs. 1 BauGB**

Stand: Januar 2021



1 BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE

Gemäß § 2 Abs. 4 i.V.m. § 2a BauGB wurde im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes eine Umweltprüfung (Plan-UP) durchgeführt und die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet.

Parallel zur Flächennutzungsplanänderung wird der Bebauungsplan Nr. 17/2017 „Solarpark - Alte LPG Eggesin“ erstellt.

Gemäß der Abschichtungsmöglichkeit in der Planungshierarchie werden die wesentlichen Ergebnisse der Umweltprüfung zu dem vorgenannten Bebauungsplan für die Beurteilung der Umweltauswirkungen im Rahmen des Flächennutzungsplanes verwendet.

Darüber hinaus erfolgt darin auch eine Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten, die vorzugsweise auf der Ebene des Flächennutzungsplanes durchzuführen ist. Der gesamte Umweltbericht ist Bestandteil der Anlage der Begründung zum Flächennutzungsplan.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um ein ehemals durch landwirtschaftliche Gebäude genutztes Gebiet, d.h. es haben schon in früherer Zeit Eingriffe in Natur und Landschaft stattgefunden. Die Umsetzung der Planung stellt zwar aus naturschutzrechtlicher Sicht (wiederum) einen Eingriff dar; jedoch führt dieser Eingriff im Vergleich zu den früheren Eingriffen zu keinen wesentlichen Verschlechterungen.

Zusammenfassend lassen sich die Auswirkungen durch das Vorhaben wie folgt beschreiben:

Der Änderungsbereich umfasst keine und liegt auch in keinem vorhandenen oder geplanten Schutzgebiet nach §§ 23-27 BNatSchG. Darüber hinaus befinden sich keine gesetzlich geschützten Teile von Natur und Landschaft nach § 29 BNatSchG innerhalb des Gebietes.

Die getroffene Darstellung orientiert sich am Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden (§ 1a BauGB). Danach beschränkt sich die Siedlungsentwicklung hauptsächlich auf einen ehemals baulich genutzten Landwirtschaftsbereich. Er weist durch die ehemalige anthropogene Nutzung unterschiedliche Vorbelastung auf (z.B. gestörte Boden- und Versickerungsverhältnisse).

Als Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, die mit der Bauleitplanung vorbereitet werden, sind der Verlust Boden und Bodenfunktion durch Versiegelung und der damit verbundene erhöhte Oberflächenwasserabfluss und eine verringerte Grundwasserneubildungsrate zu nennen. Damit gehen Veränderungen von Tier- und Pflanzenlebensräumen sowie in sehr geringem Maße des Landschaftsbildes einher.

Die vom Vorhabensträger beabsichtigten aufgeständerten Solarmodule, nehmen zwar eine große überdeckte Fläche in Anspruch, führen jedoch durch die verwendeten in den Boden gerammten und verankerten Metallpfosten zu einer relativ geringen Neuversiegelung. Auch unter Hinzunahme einzelner vorhandener Wege/Stellflächen sowie der geplanten Trafostation entsteht ein, bezogen auf die Gesamtflächengröße, niedriger Versiegelungsgrad. Unter Berücksichtigung der umfänglichen Abriss- und Entsiegelungsmaßnahmen wird es zu einer deutlichen Verbesserung kommen.

Im Umweltbericht wurden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen dargestellt, die teilweise als Hinweise oder Festsetzungen im

Bebauungsplan Berücksichtigung fanden. Danach führen die erforderlichen Eingriffe in Natur und Landschaft zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen.

Bzgl. artenschutzrechtlicher Belange wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens (B-Plan Nr. 17/2017 „Solarpark - Alte LPG Eggesin“) in einem Artenschutzfachbeitrag geprüft, ob durch das Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenwelt und daraus die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten und ggf. die Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG resultieren können.

Der Artenschutzfachbeitrag kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass bei Einhaltung der dort vorgesehenen Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen aus dem Vorhaben keine Anhaltspunkte für Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG resultieren.

2 BERÜCKSICHTIGUNG DER BEHÖRDEN- UND ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG

In den durchgeführten Beteiligungsverfahren der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 und 4 BauGB wurden Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen vorgetragen. Die Prüfung der Stellungnahmen und Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander erfolgte gemäß § 1 Abs. 7 BauGB.

Die Stellungnahmen der Bürger, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bezogen sich im Wesentlichen auf folgende Planinhalte und wurden, wie unten beschrieben berücksichtigt:

- Gemäß der Leitungsauskunft der E.DIS Netz GmbH wurde die vorhandene 110 kV- Leitung im FNP- Änderungsbereich gem. § 5 (2) Nr.4 BauGB neu ausgewiesen.
- Die Hinweise des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Amt für Wasserwirtschaft und Kreisentwicklung, SB Immissionsschutz zum Immissionsschutz wurden in die Flächennutzungsplanänderung eingearbeitet.
- Die Einschätzung der Gesellschaft für kommunalen Umweltdienste, dass der Löschwasserbedarf von 48m³/h kann über das Leitungsnetz im Einmündungsbereich von der Ueckermünder Str. Einmündung Ueckermünder Str. Ausbau abgegeben werden kann, wurde übernommen.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurden von den Bürgern keine für das FNP-Änderungsverfahren relevanten Anregungen abgegeben.

3 ABWÄGUNG ANDERWEITIGER PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

„Soweit es um den Bebauungsplan geht, sind insbesondere Alternativen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes zu untersuchen, da die flächenmäßigen Alternativen bereits bei der Überprüfung der Darstellungen des Flächennutzungsplanes zu diskutieren sind.“¹

¹ W. Schrödter/ K. Habermann-Nießel/ F. Lehmborg: Umweltbericht in der Bauleitplanung, S. 17

Das FNP-Änderungserfordernis resultiert aus neuen städtebaulichen Zielen und Bebauungsabsichten.

Bereits im Landschaftsplan (LP) werden alternative Planungsflächen für den FNP untersucht. Eine alternative Planungsfläche für das Vorhaben Alte LPG in Eggesin wurde jedoch nicht geprüft, da es zum Planungszeitpunkt nicht Bestandteil des bisherigen Flächennutzungs- bzw. Landschaftsplanverfahrens war. Im Rahmen der FNP/LP-Änderungen wurden vielmehr Anpassungen an beabsichtigte bzw. umgesetzte Planungen vorgenommen.

Da es sich im vorliegenden Fall des Bebauungsplangebietes um ein bereits bebautes Gebiet handelt, zählt es nicht zu einer „klassischen“ Planungsfläche, für die eine Prüfung von Alternativen erforderlich wird. Mit der Neuaufstellung des Bebauungsplanes ergibt sich dahingehend kein neuer Sachverhalt.

Durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) erfolgt bereits eine wichtige Steuerungsfunktion, wonach die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen nur unter bestimmten Voraussetzungen förderfähig ist. Eine Vergütungsfähigkeit (und damit der wirtschaftliche Betrieb der Anlage) besteht danach nur für bestimmte Flächentypen.

Aufgrund der darin zugrunde liegenden Kriterien wie u.a.

- längs von Autobahnen oder Schienenwegen,
- bereits versiegelte Flächen,
- Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung,

werden die alternativen Planungsmöglichkeiten bereits deutlich begrenzt.

Im Sinne einer Nachhaltigkeit der Standortwahl wird damit eine Überplanung von Frei- (als Brache eines Landwirtschaftsbetriebes) und Naturschutzflächen zugunsten bereits vorbelasteter Landschaftsteile zurückgestellt.

Unter Hinzunahme weiterer Kriterien, wie städtebaulich/bauliche Nutzungsabsichten, Überschwemmungsgebiete/ Hochwasserschutz, Eingriff in Natur und Landschaft (ökologische Wertigkeit des Standortes unter Berücksichtigung der Vorbelastungen), Erschließungsverhältnisse, Eigentum/ Flächenverfügbarkeit, Nachbarnutzung (Empfindlichkeit), Solareignung (Flächengröße/ Sonnenexposition), Denkmalschutz und Altlasten kommt man zu dem Ergebnis, dass das vorliegende Bebauungsplangebiet zum heutigen Zeitpunkt am besten für eine Solarentwicklung geeignet ist, da:

- es sich um die Nutzung einer seit langem brachliegenden Fläche ehemaliger Agrarstandorte handelt und keine neuen Flächen auf der „Grünen Wiese“ beansprucht werden,
- sich auf den dafür bestimmten Flächen keine höherwertigen Biotope entwickelt haben,
- die unmittelbaren Erschließungsverhältnisse sehr gute Bedingungen bieten,
- gute städtebaulich- funktionalen Zusammenhänge vorliegen (Wiedernutzung eines voll erschlossenen Stadtrandgrundstückes, geringe Empfindlichkeiten und Beeinträchtigungen für die Nachbarnutzungen, Verfügbarkeit der Grundstücke, hohe Effizienz für eine Solarnutzung - Flächengröße),

- das für die Stadtentwicklung wichtige, aber aufgrund fehlender Ansiedlungserfolge langfristig ungenutzte Gebiet damit eine neue nachhaltige Nutzung findet.

Die Prüfung hat ergeben, dass es keine zumutbare Alternative gibt, um den mit dem Plan verfolgten Zweck an anderer Stelle, ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen.